

## Benutzungsreglement und Gebührentarif für Schul-/Mehrzweckanlagen und öffentliche Räume der Gemeinde Domleschg

vom 1. August 2024 (Stand 1. August 2026)

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Definition

<sup>1</sup> Die Schul- und Mehrzweckanlagen umfassen alle für die Schule relevanten Räumlichkeiten; insbesondere die Schulgebäude, Turn- und Mehrzweckhallen, Aula, Sport- und Spielplätze sowie Aussenplätze (Art. 2, Raumnummern 1 bis 4).

<sup>2</sup> Die öffentlichen Räume sind weitere zur Verfügung stehende gemeindeeigene Räumlichkeiten, welche nicht dem Schulbetrieb dienen (Art. 2, Raumnummern 5 bis 12). \*

#### Art. 2 Verfügbare Räumlichkeiten

| Nr.   | Fraktion | Raum                                 |
|-------|----------|--------------------------------------|
| 1     | Rodels   | Mehrzweckhalle (mit/ohne Nasszellen) |
| 1.1.  | Rodels   | Bühne                                |
| 1.2.  | Rodels   | Küche (Mehrzweckhalle)               |
| 2     | Rodels   | Aula                                 |
| 2.1.  | Rodels   | Küche (Aula)                         |
| 3     | Paspels  | Turnhalle (mit/ohne Nasszellen)      |
| 3.1.  | Paspels  | Küche                                |
| 4     | Tomils   | Mehrzweckhalle (mit/ohne Nasszellen) |
| 4.1.  | Tomils   | Bühne                                |
| 4.2.  | Tomils   | Küche                                |
| 5     | Tomils   | Bürgerstube                          |
| 6 *   | Almens   | Gemeindesaal                         |
| 6.1.  | Almens   | Office/Küche                         |
| 7     | Pratval  | Gemeindesaal                         |
| 7.1.  | Pratval  | Küche                                |
| 8     | Scheid   | La Resgia (mit Küche)                |
| 9     | Scheid   | Schulhaus (mit Küche)                |
| 10    | Feldis   | Schulhaus (Turnhalle)                |
| 10.1. | Feldis   | Schulhaus (Küche)                    |
| 10.2. | Feldis   | Schulhaus (alter Kindergarten)       |
| 11 *  | Trans    | Schulhaus (mit Küche)                |
| 12 *  | Trans    | Hirtenhütte (mit Küche)              |

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

### **Art. 3            Priorität der Nutzung**

<sup>1</sup> Bei den Raumnummern 1 bis 4 hat der Schulbetrieb erste Priorität und die Bewilligung für die Nutzung der Räumlichkeiten wird nur erteilt, wenn der Schulunterricht oder die Reinigungszeiten in keiner Weise beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt primär nach der Reihenfolge ihres Eingangs und anschliessend nach der Reihenfolge der Nutzergruppen gemäss Art. 17.

<sup>3</sup> Dauernutzende haben die Räume und Anlagen für Zwecke der Gemeinde (Gemeindeversammlungen, Orientierungsveranstaltungen, Anlässe etc.) oder für durch die Gemeinde im öffentlichen Interesse bewilligte Anlässe/Veranstaltungen freizugeben. Gleiches gilt auch für die Dauernutzenden des Schulhauses Feldis, wenn dieses als Ferienlagerhaus mit Übernachtungen vermietet ist. \*

### **Art. 4            Sperrzeiten**

<sup>1</sup> Die Raumnummern 1 bis 4 sind für die regelmässige Nutzung (Dauerbelegung) zu folgenden Zeiten geschlossen:

- An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen
- An den übrigen Tagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr
- Während sämtlicher Schulferien

<sup>2</sup> Die Raumnummern 1 bis 4 sind für die einmalige Nutzung zu folgenden Zeiten geschlossen:

- Während sämtlicher Schulferien

<sup>3</sup> Die Raumnummern 5, 6, 8, 9 und 10 sind für die regelmässige Nutzung (Dauerbelegung) sowie die einmalige Nutzung zu folgenden Zeiten geschlossen:

- 1 Woche pro Jahr (die genaue Sperrzeit wird mind. 1 Jahr im Voraus bekanntgegeben). \*

<sup>4</sup> Ausnahmen betreffend die Sperrzeiten bewilligt die Geschäftsleitung.

### **Art. 5            Aussenbereiche**

Die Nutzung der Aussenbereiche der Schulanlagen ist nach Unterrichtsende sowie über den Mittag möglich, einschliesslich an Wochenenden und während Schulferien. Nicht gestattet ist die Nutzung in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr. Vorbehalten bleiben anderslautende Regelungen im Rahmen bewilligter Veranstaltungen.

### **Art. 6            Nutzung der Liegenschaften für Übernachtungen \***

<sup>1</sup> Die Nutzung des Schulhauses Trans, der Hirtenhütte Trans sowie des Schulhauses Feldis für Übernachtungen erfolgt über den/die jeweilige/n Pächter/in oder Bewirtschafter/in. Die Nutzung der Räume und die Gebühren sind nicht Gegenstand dieses Reglements. \*

<sup>2</sup> Die Nutzung der Alp da Veulden erfolgt über den/die jeweilige/e Pächter/in und ist nicht Bestandteil dieses Reglements. \*

## II. Bewilligung

### Art. 7 Bewilligung

<sup>1</sup> Die Räume werden entweder für die Dauerbelegung (regelmässige Nutzung während eines Schuljahres) oder als Einzelnutzung vergeben.

<sup>2</sup> Für die Dauerbelegung bedarf es einer Bewilligung, für deren Erteilung die Reservationsstelle in Rücksprache mit der Schulleitung zuständig ist. Das Gesuch ist jährlich bis zum 30. April einzureichen.

<sup>3</sup> Reservationen für die Einzelnutzung sind über das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Reservationssystem einzureichen. \*

<sup>4</sup> Für jegliche Reservation ist durch die Nutzenden eine verantwortliche Person zu bestimmen. Diese hat für einen geordneten Betrieb zu sorgen und soll in der Regel während der Nutzung anwesend sein. Sie ist gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich und setzt die Mitbenutzenden in geeigneter Weise über den Inhalt dieser Bestimmungen in Kenntnis. \*

<sup>5</sup> Reservationen müssen spätestens 10 Tage vor dem Anlass eingegangen sein und werden durch die Gemeinde bestätigt. Bei späteren Reservationen kann die Verfügbarkeit der Liegenschaften nicht garantiert werden. \*

<sup>6</sup> Stornierungen sind bis 48 Stunden vor dem reservierten Termin kostenlos möglich. Erfolgt die Stornierung weniger als 48 Stunden vor dem reservierten Termin, wird die Reservation vollumfänglich verrechnet. \*

### Art. 8 Nutzungszeiten, Übergabe

<sup>1</sup> Die Nutzenden haben die Räumlichkeiten und Anlagen zu den festgelegten Zeiten zu belegen.

<sup>2</sup> Die Übergabe sowie Rücknahme erfolgt nach den in der Bewilligung respektive in der Reservationsbestätigung definierten Zeiten.

### Art. 9 Nutzungsänderung bei Dauerbelegung

Einmalige Nutzungsänderungen (Ausfälle, Abtausche) sind dem/der Liegenschaftsverantwortlichen zu melden. Für längerfristige Änderungen ist eine Bewilligung der Reservationsstelle einzuholen.

### Art. 10 Festwirtschaftsbewilligung

Für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen mit Festwirtschaftsbetrieb ist eine Festwirtschaftsbewilligung der Gemeinde erforderlich. Das Gesuch ist in der Regel mindestens einen Monat vor dem Anlass oder der Veranstaltung mittels Gesuchsformular an die Gemeindekanzlei einzureichen.

### Art. 11 Erlöschen der Bewilligung für Dauerbelegung

Die Bewilligung erlischt:

- a. durch Rückzug. Die Geschäftsleitung kann jederzeit eine Bewilligung zurückziehen, wenn sich der Zweck der Nutzung ändert oder wenn gegen die Bestimmungen dieses Benutzungsreglements verstossen wird.
- b. durch Verzicht. Auflösung des Vereins oder Verzicht auf die Nutzung sind der Reservationsstelle rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.
- c. bei andauernd ungenügender Nutzung.

### III. Hausordnung

#### **Art. 12 Übergabe, Rücknahme und Reinigung**

<sup>1</sup> Die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten erfolgt durch den/die Liegenschaftsverantwortliche/n, welcher auf der Reservationsbestätigung aufgeführt ist.

<sup>2</sup> Die Nutzenden der Räumlichkeiten haben sich zwecks Absprache der Übergabe rechtzeitig mit dem/der Liegenschaftsverantwortlichen in Verbindung zu setzen.

<sup>3</sup> Bei Einzelnutzungen stehen die Nasszellen der Turnhallen nur nach Absprache zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die Nutzenden der Räumlichkeiten haben allen Anordnungen des/der Liegenschaftsverantwortlichen Folge zu leisten.

<sup>5</sup> Schlüssel werden nur gegen Quittung abgegeben. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Bei Verlust des Schlüssels gehen sämtliche Folgekosten wie beispielsweise der Ersatz des Schliesssystems, Neuprogrammierungen etc. zu Lasten des/der auf der Quittung genannten Verantwortlichen.

<sup>6</sup> Unmittelbar nach Beendigung der Nutzung sind die Räumlichkeiten aufzuräumen und zu lüften; Tische und Stühle zu reinigen und zu versorgen; Geschirr und Küche zu reinigen.

<sup>7</sup> Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt in der Regel durch den/die Liegenschaftsverantwortliche/n. Alle notwendigen zusätzlichen Aufwände des/der Liegenschaftsverantwortlichen werden den Nutzenden in Rechnung gestellt (Fr. 60.- pro Stunde und Person).

<sup>8</sup> Die Nutzenden sind selbst für die Abfallentsorgung verantwortlich.

#### **Art. 13 Sorgfalts- und Haftpflicht**

<sup>1</sup> Gebäude, Geräte und Installationen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Es ist für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

<sup>2</sup> Allfällige Mängel und Schadenfälle sind sofort zu melden resp. festzuhalten. Wird dies unterlassen, tragen die Nutzenden die Verantwortung für allfällige nach dem Anlass festgestellten Mängel an Räumlichkeiten, Gebäuden, Einrichtungen sowie fehlendem Material. Die Gemeinde organisiert die Behebung von Schäden auf Kosten der Nutzenden.

<sup>3</sup> Die Nutzung sämtlicher Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Verantwortung. Gegenüber Veranstaltern, Zuschauenden, Teilnehmenden etc. lehnt die Gemeinde Domleschg jede Haftung ab, die durch den Betrieb von Anlässen und Veranstaltungen jeglicher Art entstehen. Ebenso bei Diebstahl von vereinseigenen Geräten und Einrichtungen sowie persönlichen Effekten. Die Nutzenden der Räumlichkeiten haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. \*

<sup>4</sup> Die Weisungen des Brandschutzes sind zu befolgen.

<sup>5</sup> Die Organisatoren von Anlässen und Veranstaltungen sind verpflichtet, sich an das Polizeigesetz (Art. 24 allg. Ruhezeiten) zu halten.

<sup>6</sup> Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln ist im Innen- und Aussenbereich der Schul- und Mehrzweckanlagen verboten (Polizeigesetz Art. 23 suchtmittelfreie Zonen). Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen im Rahmen von bewilligten Veranstaltungen (Festwirtschaftsbewilligung).

<sup>7</sup> Die technischen Anlagen dürfen nur von Personen bedient werden, welche durch den/die Liegenschaftsverantwortliche/n instruiert worden sind.

## IV. Verschiedenes

### Art. 14 Stauräume

Die Nutzung von benötigten Stauräumen für Material muss vorgängig mit der Reservationsstelle in Absprache mit dem/der Liegenschaftsverantwortlichen besprochen werden. Die Nutzenden haben ihr Eigentum deutlich zu kennzeichnen und ordentlich zu versorgen.

### Art. 15 Sportausrüstungen

<sup>1</sup> In den Turnhallen dürfen nur Turnschuhe getragen werden, die keine Beschädigungen oder Abfärbungen verursachen. Mit Nagel- oder Nockenschuhen dürfen keine Räume betreten werden.

<sup>2</sup> In den Turnhallen ist die Benützung von Harz verboten.

<sup>3</sup> Das Befahren der Spielplätze und Sportanlagen mit Fahrrädern und motorisierten Fahrzeugen ist verboten.

## V. Gebühren

### Art. 16 Grundsatz

Die Nutzung gemeindeeigener Anlagen ist gemäss diesem Reglement gebührenpflichtig. Die Gebühren umfassen folgende Leistungen:

- Nutzung der Anlage
- Übergabe und allfällige Instruktion
- Bereitstellung der technischen Anlagen
- Schlusskontrolle und Abnahme
- Beleuchtung, Strom, Wasser, Lüftung, Benutzung der WC-Anlagen

### Art. 17 Nutzergruppen und Faktoren zu den Nutzergruppen

<sup>1</sup> Je nach Nutzergruppen werden die festgelegten Gebühren (Art. 18, 19, 20) mit folgenden Faktoren multipliziert:

|                                                      | Non-Profit-Nutzung<br>Privatanlässe | Non-Profit-Nutzung<br>Öffentliche Sport-,<br>Freizeit-, Kulturangebote | Profit-Nutzung |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Ortsansässige Vereine, Institutionen, Organisationen | Faktor 0                            | Faktor 0                                                               | Faktor 0       |
| Ortsansässige Private                                | Faktor 1                            | Faktor 0                                                               | Faktor 2       |
| Übrige Vereine, Institutionen, Organisationen        | Faktor 2                            | Faktor 0                                                               | Faktor 3       |
| Übrige                                               | Faktor 3                            | Faktor 0                                                               | Faktor 4       |

<sup>2</sup> Über die Einteilung in die Nutzergruppen entscheidet die Reservationsstelle, in letzter Instanz die Geschäftsleitung.

<sup>3</sup> Definitionen:

- Ortsansässig: Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde; Vereine/Institutionen mit mind. 50% Mitgliederbestand aus der Gemeinde
- Profit: Kommerzieller Anlass/Veranstaltung/Kurs/Angebot mit Teilnehmergebühr, Eintritt, Festwirtschaft sowie Nutzungen von gewinnorientierten Gesellschaften
- Übrige: Auswärtige Privatpersonen

**Art. 18            Gebühren für Einzelnutzung**

| Nr.   | Fraktion | Raum                           | Gebühren<br>(Basis 24 Std., ohne Übernachtung) |
|-------|----------|--------------------------------|------------------------------------------------|
| 1     | Rodels   | Mehrzweckhalle ohne Nasszellen | Fr. 120.-                                      |
| 1.1.  | Rodels   | Bühne                          | Fr. 50.-                                       |
| 1.2.  | Rodels   | Küche (Mehrzweckhalle)         | Fr. 150.-                                      |
| 2     | Rodels   | Aula                           | Fr. 100.-                                      |
| 2.1.  | Rodels   | Küche (Aula)                   | Fr. 150.-                                      |
| 3     | Paspels  | Turnhalle ohne Nasszellen      | Fr. 100.-                                      |
| 3.1.  | Paspels  | Küche                          | Fr. 60.-                                       |
| 4     | Tomils   | Mehrzweckhalle ohne Nasszellen | Fr. 120.-                                      |
| 4.1.  | Tomils   | Bühne                          | Fr. 50.-                                       |
| 4.2.  | Tomils   | Küche                          | Fr. 100.-                                      |
| 5     | Tomils   | Bürgerstube                    | Fr. 80.-                                       |
| 6 *   | Almens   | Gemeindesaal                   | Fr. 80.-                                       |
| 6.1.  | Almens   | Office/Küche                   | Fr. 50.-                                       |
| 7     | Pratval  | Gemeindesaal                   | Fr. 80.-                                       |
| 7.1.  | Pratval  | Küche                          | Fr. 50.-                                       |
| 8     | Scheid   | La Resgia (mit Küche)          | Fr. 80.-                                       |
| 9     | Scheid   | Schulhaus (mit Küche)          | Fr. 80.-                                       |
| 10    | Feldis   | Schulhaus (Turnhalle)          | Fr. 80.-                                       |
| 10.1. | Feldis   | Schulhaus (Küche)              | Fr. 50.-                                       |
| 11 *  | Trans    | Schulhaus (mit Küche)          | Fr. 80.-                                       |
| 12 *  | Trans    | Hirtenhütte (mit Küche)        | Fr. 80.-                                       |

Die Nutzung über die in der Basisgebühr enthaltene Zeit erfolgt zum gleichen Ansatz.

**Art. 19            Zusätzliche Gebühren**

<sup>1</sup> Das Einrichten der Anlagen (Bestuhlung, Tische, Bühnen usw.) ist Sache der Nutzenden.

<sup>2</sup> Die Miete von Festbänken/-tische beträgt Fr. 10.- pro Garnitur (1 Tisch plus 2 Bänke) und die Verrechnung erfolgt mit dem Faktor gemäss Nutzergruppe (Art. 17). \*

<sup>3</sup> Beschädigungen gehen zu Lasten des Mieters (pauschal Fr. 100.- pro Garnitur) und werden unabhängig des Faktors der Nutzergruppe verrechnet.

**Art. 20            Gebühren für Dauerbelegung**

| Nr.   | Fraktion | Raum                            | Gebühren (pro Semester) |
|-------|----------|---------------------------------|-------------------------|
| 1     | Rodels   | Mehrzweckhalle inkl. Nasszellen | Fr. 250.-               |
| 1.1.  | Rodels   | Bühne                           | Fr. 50.-                |
| 2     | Rodels   | Aula                            | Fr. 150.-               |
| 3     | Paspels  | Turnhalle inkl. Nasszellen      | Fr. 200.-               |
| 4     | Tomils   | Mehrzweckhalle inkl. Nasszellen | Fr. 250.-               |
| 4.1.  | Tomils   | Bühne                           | Fr. 50.-                |
| 5     | Tomils   | Bürgerstube                     | Fr. 60.-                |
| 6 *   | Almens   | Gemeindesaal                    | Fr. 150.-               |
| 8     | Scheid   | La Resgia (mit Küche)           | Fr. 120.-               |
| 9     | Scheid   | Schulhaus (mit Küche)           | Fr. 120.-               |
| 10    | Feldis   | Schulhaus (Turnhalle)           | Fr. 120.-               |
| 10.2. | Feldis   | Schulhaus (alter Kindergarten)  | Fr. 100.-               |

Die Gebühren pro Semester entsprechen der Mindestgebühr.

**Art. 21            Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass beziehungsweise nach Abschluss der Nutzung und ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Rechnungsstellung für zusätzliche Leistungen, insbesondere für zusätzlich beanspruchte Dienstleistungen durch die Liegenschaftsverantwortlichen.

**VI. Schlussbestimmungen****Art. 22            Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

Die Benutzerrichtlinien treten per 1. August 2024 in Kraft und ersetzen sämtliche bisherigen Regelungen. Sie können vom Gemeindevorstand jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Im Namen des

**GEMEINDEVORSTANDES DOMLESCHG**

Der Gemeindepräsident



Pius Giger

Die Gemeindevizepräsidentin



Ursula Tschärner

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschlussdatum | Inkrafttreten | Element             | Änderung       | Beschluss   |
|----------------|---------------|---------------------|----------------|-------------|
| 18.06.2024     | 01.08.2024    | Erlass              | Erstfassung    | VS-20240618 |
| 13.05.2025     | 01.08.2025    | Art. 1 Abs. 2       | geändert       | VS-20250513 |
| 13.05.2025     | 01.08.2025    | Art. 2              | eingefügt      | VS-20250513 |
| 13.05.2025     | 01.08.2025    | Art. 3 Abs. 3       | geändert       | VS-20250513 |
| 13.05.2025     | 01.08.2025    | Art. 4 Abs. 3       | geändert       | VS-20250513 |
| 13.05.2025     | 01.08.2025    | Art. 6              | Titel geändert | VS-20250513 |
| 13.05.2025     | 01.08.2025    | Art. 6 Abs. 1       | geändert       | VS-20250513 |
| 13.05.2025     | 01.08.2025    | Art. 6 Abs. 2       | geändert       | VS-20250513 |
| 13.05.2025     | 01.08.2025    | Art. 13 Abs. 3      | geändert       | VS-20250513 |
| 13.05.2025     | 01.08.2025    | Art. 18             | eingefügt      | VS-20250513 |
| 23.06.2026     | 01.08.2026    | Art. 2              | geändert       | VS-20260623 |
| 23.06.2026     | 01.08.2026    | Art. 7 Abs. 3,4,5,6 | eingefügt      | VS-20260623 |
| 23.06.2026     | 01.08.2026    | Art. 12 Abs. 3      | geändert       | VS-20260623 |
| 23.06.2026     | 01.08.2026    | Art. 18             | geändert       | VS-20260623 |
| 23.06.2026     | 01.08.2026    | Art. 19 Abs. 2      | geändert       | VS-20260623 |
| 23.06.2026     | 01.08.2026    | Art. 20             | geändert       | VS-20260623 |

---

## Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element             | Beschlussdatum | Inkrafttreten | Änderung       | Beschluss   |
|---------------------|----------------|---------------|----------------|-------------|
| Erlass              | 18.06.2024     | 01.08.2024    | Erstfassung    | VS-20240618 |
| Art. 1 Abs. 2       | 13.05.2025     | 01.08.2025    | geändert       | VS-20250513 |
| Art. 2              | 13.05.2025     | 01.08.2025    | eingefügt      | VS-20250513 |
| Art. 3 Abs. 3       | 13.05.2025     | 01.08.2025    | geändert       | VS-20250513 |
| Art. 4 Abs. 3       | 13.05.2025     | 01.08.2025    | geändert       | VS-20250513 |
| Art. 6              | 13.05.2025     | 01.08.2025    | Titel geändert | VS-20250513 |
| Art. 6 Abs. 1       | 13.05.2025     | 01.08.2025    | geändert       | VS-20250513 |
| Art. 6 Abs. 2       | 13.05.2025     | 01.08.2025    | geändert       | VS-20250513 |
| Art. 13 Abs. 3      | 13.05.2025     | 01.08.2025    | geändert       | VS-20250513 |
| Art. 18             | 13.05.2025     | 01.08.2025    | eingefügt      | VS-20250513 |
| Art. 2              | 23.06.2026     | 01.08.2026    | geändert       | VS-20260623 |
| Art. 7 Abs. 3,4,5,6 | 23.06.2026     | 01.08.2026    | eingefügt      | VS-20260623 |
| Art. 12 Abs. 3      | 23.06.2026     | 01.08.2026    | geändert       | VS-20260623 |
| Art. 18             | 23.06.2026     | 01.08.2026    | geändert       | VS-20260623 |
| Art. 19 Abs. 2      | 23.06.2026     | 01.08.2026    | geändert       | VS-20260623 |
| Art. 20             | 23.06.2026     | 01.08.2026    | geändert       | VS-20260623 |